

Deutsche Asset Management Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Zukunftsressourcen (ISIN: DE0005152466)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen am oben genannten Sondervermögen DWS Zukunftsressourcen vorzunehmen:

Änderung des Fondsnamens

Der Fondsname lautet künftig: DWS SDG Global Equities

Änpassung der Anlagegrenzen

Gemäß § 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen dürfen künftig mindestens 80% des OGAW-Sondervermögens in Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt werden, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beiträgt. Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Darüber hinaus gilt weiterhin, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

Der Verweis, dass es sich um Anteile handeln muss, die in den Geschäftsbereichen Wasser, Agrobusiness und erneuerbare oder alternative Energien tätig sind, beziehungsweise zur effizienten Nutzung von Energie beitragen, wurde gestrichen. Ebenso gestrichen wurde, dass die in Pension genommenen Wertpapiere auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 und 3 KAGB anzurechnen sind.

Künftig lautet damit § 26 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen wie folgt:

„1. Mindestens 80% des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beiträgt. Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Darüber hinaus gilt, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Gemäß § 26 Absatz 2 der Besonderen Anlagebedingungen durften bisher bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente angelegt werden. Diese Grenze wird nun auf bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens reduziert.

Des Weiteren dürfen gemäß Absatz 3 künftig nur noch bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gehalten werden, statt wie bisher bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens.

§ 26 Absatz 2 und 3 lauten künftig wie folgt:

„2. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „AABen“ erwerbbaaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „AABen“ gehalten werden.

Einführung von “Environment Social Government” (ESG) und “Sustainable Development Goals” (SDG) Kriterien

Im Rahmen der Anpassung der Anlagestrategie wird in § 26 der Besonderen Anlagebedingungen ein neuer Absatz 5 eingefügt. Dieser besagt, dass beim Wertpapierauswahlprozess künftig der sogenannte ESG- und SDG-Ansatz angewendet wird. Dabei kommen Ausschlusskriterien (Strategie der Negativselektion) zum Einsatz und das OGAW-Sondervermögen investiert in Unternehmen, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie).

Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“). Schließlich investiert das OGAW-Sondervermögen in Unternehmen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit einen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung leisten („Thematische Strategie“).

Die ESG- und SDG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung von Flora und Fauna
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlust der biologischen Vielfalt

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung

Unternehmensleitsätze:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network)
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact

Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung:

- Klimaschutz
- Bekämpfung von Wasserknappheit
- Abfallmanagement
- Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln
- Gesundheit und Wohlergehen
- Verbesserung der Lebensqualität und demografischen Entwicklung

Die ESG- und SDG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-/SDG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Die Änderungen treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Den Anteilhabern wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der jeweils gültige Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Deutsche Asset Management Investment GmbH und den benannten Zahlstellen erhältlich sowie online unter dws.de abrufbar.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depot-führende Stelle.

Frankfurt am Main, im August 2018

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

DWS SDG Global Equities,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 25 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
5. Derivate gemäß § 197 KAGB,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 26 Anlagegrenzen

1. Mindestens 80% des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien ausländischer und inländischer Emittenten angelegt, die in einem Geschäftsbereich innerhalb der vom Marktumfeld begünstigten Schwerpunktthemen tätig sind, von den ausgewählten Trends profitieren oder einem Industriesektor angehören, der direkt oder indirekt zu einem der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 beiträgt. Die Anlage in den vorstehenden Wertpapieren kann auch durch Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind sowie von internationalen Finanzinstituten begeben werden, erfolgen.

Darüber hinaus gilt, dass mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien in- und ausländischer Emittenten angelegt werden müssen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.

2. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „AABen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „AABen“ gehalten werden.

4. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der „AABen“ angelegt werden. Der über 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

5. Im Rahmen des Wertpapierauswahlprozesses werden neben dem finanziellen Erfolg auch die ökologische und soziale Leistung eines Unternehmens und dessen Corporate Governance sowie sein Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) berücksichtigt. Das OGAW-Sondervermögen wendet beim Wertpapierauswahlprozess allgemein anerkannte Strategien zur Umsetzung des ESG- und SDG-Ansatzes an. Dabei kommen Ausschlusskriterien (Strategie der Negativselektion) zum Einsatz, und das OGAW-Sondervermögen investiert in Unternehmen, die im Hinblick auf die genannten ESG-Kriterien am besten abschneiden („Best-in-Class“-Strategie). Darüber hinaus wird ein Dialog mit den Unternehmen im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Sozialstandards und Corporate Governance eingeleitet. Dieser Dialog kann auch über eine Stimmrechtsvertretung geführt werden („Engagement-Strategie“). Schließlich investiert das OGAW-Sondervermögen in Unternehmen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit einen Beitrag zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung leisten („Thematische Strategie“).

Die ESG- und SDG-bezogene Leistung eines Unternehmens wird unabhängig vom finanziellen Erfolg auf der Grundlage einer Reihe verschiedener Kennzahlen bewertet. Diese Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt:

- Erhaltung von Flora und Fauna
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Binnengewässer
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels

- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und Verlust der biologischen Vielfalt

Soziales:

- Allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Zwingende Nichtdiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung

Unternehmensleitsätze:

- Unternehmensleitsätze gemäß ICGN (International Corporate Governance Network)
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact

Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung:

- Klimaschutz
- Bekämpfung von Wasserknappheit
- Abfallmanagement
- Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln
- Gesundheit und Wohlergehen
- Verbesserung der Lebensqualität und demografischen Entwicklung

Die ESG- und SDG-Kriterien werden in einer proprietären ESG-/SDG-Bewertung zusammengefasst, die mithilfe verschiedener ESG-Datenanbieter errechnet wird. Mit dem daraus resultierenden ESG-Rating wird die Leistung eines Unternehmens in diesen Bereichen nach allgemein anerkannten Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Standards bewertet.

Anteilklassen

§ 27 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „AABen“ werden nicht gebildet.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 28 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 29 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 30 Kosten und erhaltene Leistungen

1. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine Kostenpauschale in Höhe von 1,45% p.a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes (vgl. § 18 der „AABen“) errechnet wird. Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb, Service Fee für Reporting und Analyse);
- b) Vergütung der Verwahrstelle;
- c) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- f) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem

OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den nachstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Kosten für die Information der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger durch dauerhaften Datenträger bei
 - Fondsverschmelzungen und
 - bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

3. Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen im Sinne der § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 31 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.